

# Besprechungen.

## Kirchenrecht.

Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts. Von  
Albert Michael Koeniger. gr. 8° (91 S.) Köln 1919, Bachem.  
M 3.20

Die neue Veröffentlichung ist von katholischer Seite der erste Versuch, die gesamte Geschichte des Kirchenrechtes in ihrer Entwicklung darzustellen. Schon aus diesem Grunde muß Koenigers Buch mit Freuden begrüßt werden; bricht sich ja mehr und mehr die Erkenntnis Bahn, daß ein tieferes Verständnis des geltenden Rechtes ohne umfassende Kenntnis seines Werdens nicht möglich ist, ja daß die kirchliche Rechtsgeschichte neben der Rechtsdogmatik und in scharfer Absonderung von ihr ein selbständiges Daseinsrecht aufweisen kann. Nun besitzen wir freilich eine vorzügliche Geschichte des katholischen Kirchenrechtes von dem auf manchen Gebieten bahnbrechenden Berliner Rechtshistoriker U. Stutz. Außerdem unterrichtet über das deutsche Mittelalter die wertvolle Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter von A. Werminghoff. Allein die Rechtsgeschichte von Stutz dürfte vielen Interessenten schwer zugänglich sein, da sie einen Teil der umfangreichen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holzendorff-Köhler bildet; auch macht sich naturgemäß trotz des aufrichtigen Strebens nach Objektivität die protestantische Auffassung des Verfassers geltend. Werminghoff aber behandelt nur einen Ausschnitt aus dem weiten Gebiete. So ist eine neue Behandlung des Stoffes wohl berechtigt.

Der Verfasser schließt sich, wie er selbst betont, in vielen Punkten an Stutz an; es bleibt aber noch genug des Selbständigen. In jeder Periode ist ein beherrschender Grundgedanke hervorgekehrt. Der erste Abschnitt ist dem Recht der frühesten Jahrhunderte gewidmet. Die Stiftung Christi ist in erster Linie eine religiöse Gemeinschaft; aber sie besitzt durchaus rechtlichen, körperschaftlichen Charakter. Es scheiden sich von Anfang Klerus und Laien. Der monarchische Episkopat, der im römischen Bischof gipfelt, hebt sich im Laufe der ersten Jahrhunderte immer schärfer von den charismatisch Begabten und dem Presbyterium ab. — Wenn der geistvolle und scharfsinnige, aber zur konstruktiven Vergewaltigung neigende Leipziger Jurist R. Sohm sein letztes großes Werk: Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians, dem Beweise gewidmet hat, daß es in der alten Kirche bis nach Gratian nur eine sakramentale Gewalt, aber keine körperschaftliche Regierungsgewalt (*potestas iurisdictionis*) gegeben, so ist dies eine jener großen Irrungen, die vor der Macht der Tatsachen weichen müssen.



Das kirchliche Recht steht in den ersten Jahrhunderten fast unabhängig neben dem Jus des römischen Staates. Da wird die Stiftung Jesu und der Apostel in der Zeit von Konstantin bis Theodosius zur Reichs- und Staatskirche. Hierdurch vollzieht sich eine tiefgreifende Umbildung im Recht, in der Verwaltung und im Gerichtswesen. Diese geraten auf Jahrhunderte hinaus in den Bannkreis des römischen Rechtes und empfangen von ihm die wertvollsten Impulse.

Eine neue Zeit beginnt mit der Aufnahme der Franken in den Schoß der römischen Kirche. Überall, selbst in Italien, kommen Verfassung und Verwaltung unter den tiefgreifenden Einfluß des altgermanischen Eigenkirchenrechtes, in dem im Gegensatz zur römischen Rechtsanschauung der privatrechtliche und wirtschaftliche Charakter stark zur Geltung kommt. — Auch die bekannten Regalien- und Spolienrechte haben hier ihre Wurzeln. — Als das Eigenkirchenrecht unter den ersten Saliern bis auf das Papsttum übergreifen droht, bricht der welterschütternde Kampf zwischen Kaiser und Papst los, der zunächst den Papst als Sieger schaut. Mit diesem Kampf aufs innigste verknüpft ist die Ausgestaltung des kirchlichen Rechtes in seiner klassischen Form. Eine Schöpfung, geboren aus feinsten Begriffsanalyse, aus souveräner Beherrschung der vielverzweigten rechtlichen Verhältnisse und aus gläubiger Hingabe an Christi Kirche, ist das kanonische Recht nahe daran, Weltrecht zu werden.

Doch mit Bonifaz VIII. beginnt eine Periode des Niedergangs. Das emporstrebende Landeskirchentum, die konziliaren Bestrebungen, die Glaubensspaltung in Deutschland lassen auch auf dem Gebiete des Rechtes tiefe Spuren zurück. Erst das tridentinische Konzil und die unmittelbar folgende Zeit können grundlegende Reformen in der kirchlichen Verwaltung und Disziplin zur Durchführung bringen. Allerdings schlagen bald die Staatsomnipotenz der Aufklärungszeit und die Annäherung des revolutionären Umsturzes dem kirchlichen Rechtsleben neue, tiefe Wunden. Dies führt aber dazu, daß das kirchliche Recht mehr und mehr vergeistigt wird. Und so ist es dank der Konföderate, der Zentralisation der Verwaltung und des hochgestellten Ansehens der Päpste eine wirkliche Macht im Leben der Völker geworden, wenn auch in anderer Form als zur Zeit eines Nikolaus I. und Innozenz III. Die jahrhundertelange Entwicklung findet ihren vorläufigen Abschluß in dem neuen Codex Iuris Canonici, den die christliche Welt der schöpferischen Tatkraft eines Pius X. verdankt. Das ist in weiten Umrissen der Inhalt des Buches.

Eine Menge von Quellenbelegen, die hoffentlich bei der nächsten Auflage unter den Text selbst gedruckt werden, erläutert einzelne Tatsachen. Der Verfasser hat auf Literaturangaben verzichtet. Ich glaube, zu Unrecht; denn in erster Linie werden doch Studierende aus dem Werke Gewinn schöpfen. Für ein gewissenhaftes Studium ist aber Bekanntschaft mit der wichtigsten Literatur unumgänglich notwendig. Vielleicht könnte auch die Geschichte der Quellen selbst noch vervollständigt werden. Urteilt ja Fr. v. Savigny in seiner klassischen Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, daß eine Geschichte des Rechtes ohne Literaturgeschichte der juristischen Wissenschaft ein Ding der Unmöglichkeit ist. Ebenso



wäre bei der hoffentlich bald notwendigen Neuauflage eine genauere Berücksichtigung der nicht verfassungsgeschichtlichen Teile, die auch bei Stutz etwas zurücktreten, erwünscht. Wenn die Geschichte des Ordensrechtes kaum Erwähnung gefunden hat, so gemahnt diese Lücke uns daran, daß auf diesem Gebiete in mancher Hinsicht noch fast alles zu tun ist. Mehr Rücksicht auf fließende Darstellung würde das Studium hier und da angenehmer gestalten. Möge das verdienstvolle Werk seinen Zweck, für die Rechtsgeschichte der katholischen Kirche Interesse zu wecken, in vollem Maße erreichen.

Franz Pelster S. J.

### Ordensgeschichte.

Urkundenbuch der Kustodien Goldberg und Breslau. Von P. Chrysogonus Reich O. F. M. I. Teil: 1240—1517. [Monumenta Germaniae Franciscana. 2. Abteilung Urkundenbücher, I. Bd. 1. Teil] Lex.-8° (XXIV u. 479) Düsseldorf 1917, Schwann. M 15.—

Im zweiten Heft der Franziskanischen Studien von 1916 traten deutsche Franziskaner mit einem weitreichenden wissenschaftlichen Plane vor die Gelehrtenwelt. Als Monumenta Germaniae Franciscana führt sich das neue Unternehmen ein; der Name schon ruft die Erinnerung an die geniale Schöpfung des Freiherrn v. Stein wach, die seit einem Jahrhundert des Deutschen Stolz und Liebe ist. Auch dieses Werk ist deutscher Vergangenheit gewidmet. Es dient der Wiedererweckung all dessen, was die Söhne und Töchter des Armen von Assisi auf deutscher Erde gewirkt haben. Einmal sollen wertvolle Handschriften und seltene Drucke, in denen sich das Wirken der Franziskaner kundgibt, zum erstenmal veröffentlicht oder neu zugänglich gemacht werden. Dann aber besteht die Absicht, sämtliche Urkunden, die auf Franziskaner, Klarissen und den Dritten Orden des gesamten deutschen Sprachgebietes Bezug haben, ungekürzt oder im Regest zu veröffentlichen.

Bei dem tiefgehenden Einfluß, den die Franziskaner auf das religiöse Leben, ja auf die ganze Kulturtätigkeit unseres Volkes ausgeübt haben, ist die Bedeutung des Unternehmens von vornherein klar. Die Söhne des hl. Franz waren seit ihrem ersten Auftreten die geborenen Volksprediger. Eine Geschichte der Predigt ohne eingehende Berücksichtigung ihrer Tätigkeit ist nicht möglich. Dazu müssen aber zuerst die Handschriften unserer Bibliotheken zu neuem Leben erweckt werden. Franziskaner sind es, die auf Askese und Frömmigkeit vergangener Tage ihren Einfluß übten. Was wissen wir aber heute von all den Erbauungsschriften für Klerus und Volk! Seit Denifle hat man die Wichtigkeit der spätmittelalterlichen Theologie für das Verständnis Luthers und der Reformation klar erkannt; zudem hat diese Theologie in sich selbst ihren hohen Erkenntniswert. Franziskaner aber lehrten neben den andern Bettelorden an Universitäten und Hausstudien. Daß endlich die Geschichte des Ordens und all seiner Beziehungen zu dem religiösen und geistigen Leben vergangener Tage aus dem geplanten Unternehmen den größten Nutzen ziehen wird, ist unmittelbar gegeben. So dürfen die neuen Monumenta gewiß auf den Beifall weiter Kreise rechnen.